

BZ

14/11/22

Für Minijobber mehr Geld und höhere Verdienstgrenze

Butzbacher Arbeitsrechtler Dr. Thomas Wolf weist auf neue Festsetzungen hin

BUTZBACH (pe). Minijobs erfreuen sich zunehmender Beliebtheit: Da der Arbeitnehmer von der Pflicht befreit ist, Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung, zur Pflegeversicherung und zur Arbeitslosenversicherung zu zahlen und auch die Lohnsteuer pauschalisiert ist, bleibt im Ergebnis „mehr übrig“. Darüber informiert der Butzbacher Arbeitsrechtler Dr. Thomas Wolf.

Mit Wirkung zum 1. Oktober 2022 gilt auch für den Minijobber der gesetzliche Mindestlohn von zwölf Euro.

Weiterhin hat der Gesetzgeber die Verdienstgrenze von 450 Euro auf 520 Euro pro Monat angehoben. Wird diese Verdienstgrenze überschritten, ist es riskant, da dies die

volle Sozialversicherungspflicht auslösen kann. In zwei Monaten pro Jahr darf die Obergrenze jedoch ausnahmsweise überschritten werden, ohne dass die volle Sozialversicherungspflicht ausgelöst wird. Voraussetzung ist freilich, dass es sich um unvorhersehbare Mehrarbeit handelt. Ein solcher Fall kann beispielsweise dann vorliegen, wenn der Minijobber einen kranken Kollegen vertritt. Eine Urlaubsvertretung hingegen erscheint problematisch, da der Urlaub in der Regel längerfristig vorausgeplant ist und der Vertretungsbedarf damit grundsätzlich vorhersehbar ist. Es ist also Vorsicht geboten.

Sofern möglich, sollte die Verdienstgrenze streng eingehalten werden – so der Arbeitsrechtler Wolf.